**EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION VON ANLEIHEN**

**Wandelanleihe K+B Progres 2024-2027**

**1. Einleitung**

Diese Emissionsbedingungen („Emissionsbedingungen“) regeln die Rechte und Pflichten des Emittenten und der Anleihegläubiger, sowie detaillierte Informationen zu der Emission der in diesen Emissionsbedingungen spezifizierten Anleihen („Anleihen“), die von der Gesellschaft **K+B Progres, a.s.,** IdNr.: 618 60 123, mit Sitz in Klicany, U expertu 91, Kreis Prag-Ost, PLZ 250 69, geführt im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag unter dem Az. B 2.902, ausgegeben werden.

Diese Emissionsbedingungen werden den Anlegern spätestens zum Datum der Emission der Anleihen in Form eines ausgedruckten Dokuments am Sitz des Emittenten an Werktagen von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr zugänglich gemacht.

**2. Allgemeine Merkmale der Anleihen**

**2.1. Grundlegende Merkmale der Anleihen**

a) **Emittent:**

**K+B Progres, a.s.,** IdNr.: 618 60 123, mit Sitz in Klicany, U expertu 91, Kreis Prag-Ost, PLZ 250 69, geführt im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag unter dem Az. B 2.902 („Emittent“)

b) **Titel:**

**Wandelanleihe K+B Progres 2024-2027**

c) **Nennwert der Anleihe:**

**CZK 100.000,-** (in Worten: einhunderttausend tschechische Kronen)

d) **Emissionskurs:**

**100,00 %** (in Worten: einhundert Prozent) des Nennwertes der Anleihe

e) **Anleiherendite:**

fester Zinsertrag von 3 % p.a. aus dem Nennwert der Anleihe

f) **ISIN: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

g) **Form der Anleihe:** Wertpapier in Papierform

h) **Voraussichtliches Emissionsvolumen:** CZK 50.000.000,- (fünfzig Millionen tschechische Kronen)

i) **Währung in der die Anleihen denominiert werden:** tschechische Kronen (CZK)

j) **Beginn der Zeichnungsfrist:** 30. April 2024

k) **Ende der Zeichnungsfrist**: 31. Mai 2024

l) **Emissionsdatum:** 30. April 2024

m) **Fälligkeitstag: 30. April 2027**

**2.2. Anleihegläubiger**

Der Emittent führt in Bezug auf die ausgegebenen Anleihen ein Verzeichnis der Anleihegläubiger.

Eine wirksame Übertragung der Anleihen bedarf gegenüber dem Emittenten der Vorlage der Anleihe durch eine fortlaufende Reihe von Indossamenten oder eines anderen Nachweises darüber, dass die entsprechende Person Inhaber der Anleihe ist. Der Emittent trägt den Inhaberwechsel im Verzeichnis der Anleihegläubiger unverzüglich ein, nachdem ihm ein solcher Wechsel nachgewiesen wurde.

**2.3. Beschränkung der Übertragbarkeit der Anleihen**

Zeichnungsberechtigt sind lediglich die Aktionäre des Emittenten. Die Übertragbarkeit der Anleihen ist ebenfalls auf Aktionäre des Emittenten beschränkt.

**2.5. Trennung des Rechts auf Rendite**

Eine Trennung des Rechts auf Rendite aus der Anleihe von der Anleihe als solcher wird ausgeschlossen.

**2.6. Einige Verpflichtungen des Emittenten**

Der Emittent verpflichtet sich, Zins- und sonstige Erträge auszuzahlen und den Nennwert der Anleihe im Einklang mit diesen Emissionsbedingungen zurückzuzahlen.

Der Emittent verpflichtet sich, unter denselben Bedingungen alle Anleihegläubiger gleich zu behandeln.

**3. Datum und Art der Emission der Anleihen, Emissionskurs**

**3.1. Emissionsdatum**

Der Tag, an dem die Anleihen ausgegeben werden, ist auf den 30. April 2024 festgelegt („Emissionsdatum“).

**3.2. Emissionsfrist**

Die Emissionsfrist für die Zeichnung der Anleihen beginnt am 30. April 2024 und endet am 31. Mai 2024 („Emissionsfrist“). Nach Ablauf der Emissionsfrist informiert der Emittent die Anleihegläubiger in der Art und Weise, in der diese Emissionsbedingungen veröffentlicht wurden, über den Gesamtnennwert aller ausgegebenen Anleihen.

**3.3. Voraussichtlicher Gesamtnennwert der Anleiheemission**

Der voraussichtliche Gesamtnennwert der Anleiheemission beläuft sich auf CZK 50.000.000,-. Der Emittent ist berechtigt, die Anleihen bis zu der Höhe des voraussichtlichen Gesamtnennwertes der Anleiheemission auch nach Ablauf der Emissionsfrist auszugeben, und zwar jederzeit im Laufe einer zusätzlichen Emissionsfrist, die vom Emittenten eventuell im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften festzulegen und zu veröffentlichen ist („Zusätzliche Emissionsfrist“).

Der Emittent ist berechtigt, die Anleihen in einem geringeren Volumen als im voraussichtlichen Gesamtnennwert der Anleihen auszugeben.

**3.4. Emissionskurs**

Der Emissionskurs aller zum Emissionsdatum auszugebenden Anleihen beträgt 100 % des Nominalwertes dieser Anleihen („Emissionskurs“).

**4. Art und Ort der Zeichnung der Anleihen, Ausgabe der Anleihen**

Die Anleihen werden ausschließlich den Aktionären des Emittenten zur Zeichnung angeboten. Mit den Zeichnern der Anleihen schließt der Emittent einen Vertrag über die Zeichnung und den Kauf der Anleihen, dessen Gegenstand die Ausgabeverpflichtung des Emittenten und die Zeichnungsverpflichtung der potentiellen Erwerber sein wird, jeweils unter den im Vertrag über die Zeichnung und den Kauf der Anleihen genannten Bedingungen.

Der Emissionskurs ist spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag des Abschlusses des Vertrags über die Zeichnung und den Kauf der Anleihen auf das Konto des Emittenten Nr.: 1557990501/2700, bei UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s., IBAN: CZ87 2700 0000 0015 5799 0501, BIC BACXCZPP zur Zahlung fällig.

Die Anleihen werden den Zeichnern spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach vollständiger Einzahlung des Emissionskurses der gezeichneten Anleihen übergeben. Mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Zeichner ist der Leistungsort für die Übergabe der Anleihen der Sitz des Emittenten.

Der Emittent hat nicht vor, die Anleihen im Sinne des Kapitalmarktgesetzes öffentlich anzubieten. Auch hat der Emittent nicht vor, die Aufnahme der Anleihen zum Handel auf einem inländischen oder ausländischen Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu beantragen.

**5. Status**

Die Anleihen begründen unmittelbare, allgemeine, unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die hinsichtlich ihres Rangs und ihrer Befriedigung sowohl untereinander als auch gegenüber allen weiteren derzeitigen und zukünftigen nicht nachrangigen, unbesicherten Verbindlichkeiten des Emittenten (zumindest) gleichgestellt werden, mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten des Emittenten, bei denen zwingende Bestimmungen der Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen. Der Emittent verpflichtet sich, alle Anleihegläubiger aus derselben Emission gleich zu behandeln.

**7. Ertrag**

**7.1. Verzinsung, Ertragsperioden**

Die Anleihen werden mit einem festen Zinssatz von 3 % p.a. verzinst, und zwar bis zum 30.04.2027.

Der Zinsertrag ist jeweils zum 30.04. des Kalenderjahres rückwirkend, per bargeldlose Überweisung auf das Konto des Anleihegläubigers zur Zahlung fällt.

**8. Rückzahlung der Anleihen und Wandel in Aktien des Emittenten**

**8.1. Endgültige Fälligkeit und Wandel der Anleihen in Aktien des Emittenten**

Wenn die Anleihen nicht vorzeitig getilgt werden oder erlöschen, wie unten geregelt ist, wird der Nennwert der Anleihen einmalig zum 30.04.2027 zurückgezahlt. („Endgültiger Fälligkeitstag“).

Der Emittent ist nicht berechtigt, die Anleihen aufgrund seiner eigenen Entscheidung vor dem Endgültigen Fälligkeitstag zurückzuzahlen, außer aufgrund einer Entscheidung über das Erlöschen der Anleihen. Außer dem Antrag auf Wandel der Anleihen in Aktien ist der Anleihegläubiger nicht berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung der Anleihen oder einen entsprechenden Teil des Ertrags vor dem Endgültigen Fälligkeitstag zu verlangen.

Die Rückzahlung der Anleihen erfolgt per bargeldlose Überweisung auf die im Verzeichnis der Anleihegläubiger angeführten Konten der Zeichner der Anleihen spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem Endgültigen Fälligkeitstag, sofern der Zeichner keinen Wandel der Anleihen in Aktien des Emittenten beantragt hat. Eine Bedingung für die Zahlung ist die Rückgabe der Anleihe an den Emittenten.

Die Anleihegläubiger haben das Recht, jederzeit ab dem nach Ablauf der Emissionsfrist folgenden Tag einen Wandel der Anleihen in Aktien des Emittenten zu beantragen, und zwar durch einen schriftlichen Antrag auf Wandel der Anleihen in Aktien, der an die Sitzadresse des Emittenten zuzustellen ist. Die Zustellung des Antrags ersetzt die Zeichnung und Einzahlung der Aktie. Bei Gebrauch von dem Wandelrecht bleibt dem Anleihegläubiger sein Anspruch auf Zahlung des Ertrags bis zum Tag der Zustellung des Antrags beibehalten.

Die Aktien werden den Anleihegläubigern unverzüglich nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister übergeben.

**8.2. Stichtag für die Rückzahlung der Anleihe und Zahlung der Erträge aus der Anleihe**

Stichtag für die Zahlung der Anleihe ist der 30.04.2027. Stichtag für die Zahlung der Erträge ist jeweils der 30. April.

**9. Zahlungsbedingungen**

**9.1. Währung der Zahlungen**

Der Emittent verpflichtet sich, den Zinsertrag und den Nennwert der Anleihen ausschließlich in CZK, ggf. in einer anderen gesetzlichen Währung der Tschechischen Republik zu zahlen, die die Tschechische Krone ersetzen würde.

Sollte die Tschechische Krone, in der die Anleihen denominiert sind und in der im Einklang mit diesen Emissionsbedingungen Zahlungen im Zusammenhang mit den Anleihen erfolgen sollen, erlöschen und durch EUR-Währung ersetzt werden, so (i) wird die Denominierung der Anleihen in EUR umgewandelt, und zwar im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, und (ii) alle finanziellen Verpflichtungen aus den Anleihen werden automatisch und ohne jegliche Vorankündigung an die Anleihegläubiger in EUR zur Zahlung fällig sein, wobei als Wechselkurs CZK/EUR der offizielle Wechselkurs (d.h. ein fester Umrechnungskoeffizient) im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften Anwendung findet. Von einer solchen Ersetzung der Tschechischen Krone (i) bleibt auf jeden Fall das Bestehen der sich aus den Anleihen oder deren Durchsetzbarkeit ergebenden Verbindlichkeiten des Emittenten unberührt und (ii) um Zweifel auszuschließen ist die Ersetzung weder als eine Änderung dieser Emissionsbedingungen noch als Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen Emissionsbedingungen anzusehen.

**10. Zahlungstag**

Die Zahlungen der Zinserträge und die Rückzahlung des Nennwertes der Anleihen führt der Emittent an Personen durch, die Begünstigte gemäß diesen Emissionsbedingungen zu dem Tag sind, der den in diesen Emissionsbedingungen angeführten Daten vorangeht. Fällt der Zahlungstag auf einen anderen Tag als einen Werktag, entsteht dem Emittenten die Pflicht, die betreffenden Beträge am nächsten Werktag zu zahlen, ohne den Zins oder jegliche sonstigen zusätzlichen Beträge für eine solche Zeitverzögerung zahlen zu müssen.

**11. Rückzahlung des Nennwertes der Anleihen**

Begünstigte, denen der Emittent den Nennwert der Anleihen zurückzahlt („Begünstigte“), werden Personen sein, die Inhaber der Anleihen zu dem Tag sind, der der Rückzahlung des Nennwertes der Anleihen im Einklang mit diesen Emissionsbedingungen vorangeht.

**12. Durchführung der Zahlungen**

Der Emittent führt die Zahlungen im Zusammenhang mit den Anleihen an die Begünstigten per bargeldlose Überweisung auf deren bei einer Bank in der Europäischen Union geführtes und im Verzeichnis der Anleihegläubiger angeführte Konto durch.

**13. Besteuerung**

Die Rückzahlung des Nennwertes und die Zahlung der Zinserträge aus den Anleihen erfolgen mit Einkommensteuerabzug in der durch zum Tag einer solchen Zahlung wirksame einschlägige Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik geforderten Höhe.

**14. Verjährung**

Die mit den Anleihen verbundenen Rechte verjähren durch Ablauf von 3 (drei) Jahren nach dem Tag, an dem sie zum ersten Mal durchgesetzt wurden.

**15. Sitzung der Anleihegläubiger, Änderungen der Emissionsbedingungen**

**15.1. Recht auf Einberufung der Sitzung**

Der Emittent oder der Anleihegläubiger kann die Sitzung der Anleihegläubiger einberufen („Sitzung“), und zwar im Einklang mit diesen Emissionsbedingungen. Die Kosten für die Organisation und die Einberufung der Sitzung trägt der Einberufende, sofern die Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

**15.2. Sitzung, die vom Emittenten einberufen wurde.**

Der Emittent ist verpflichtet, die Sitzung unverzüglich einzuberufen und darin die Stellungnahme der Inhaber der im Rahmen einer Emission ausgegebenen Anleihen einzuholen, im Falle:

a) eines Vorschlags zur Änderung der Emissionsbedingungen; dies gilt nicht, wenn es sich nur um eine solche Änderung handelt, für die nach den geltenden Rechtsvorschriften keine Zustimmung der Anleihegläubiger erforderlich ist;

b) eines Vorschlags zur Umwandlung des Emittenten (nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 125/2008 Sb., über Umwandlungen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften, i.d.g.F.);

c) eines Vorschlags zum Abschluss eines Beherrschungsvertrags oder eines Gewinnabführungsvertrags, ungeachtet dessen, welche Vertragspartei der Emittent ist,

d) eines Vorschlags zum Abschluss eines Vertrags, auf dessen Grundlage eine Verfügung über das Unternehmen oder einen Teil davon eintritt, ungeachtet dessen, welche Vertragspartei der Emittent ist, vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rückzahlung der Anleihen oder Zahlung der Erträge aus den Anleihen beeinträchtigt werden kann,

e) eines Verzugs mit der Befriedigung der mit den von ihm emittierten Anleihen zusammenhängenden Rechte, der länger als 7 Tage nach dem Tag ist, an dem das Recht durchgesetzt werden konnte; oder

f) eines Vorschlags anderer Änderungen, die sich auf seine Fähigkeit, den sich aus den Anleihen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, negativ auswirken können;

jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass die Einberufung der Sitzung in einem solchen Falle auch aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden und wirksamen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

**15.3. Information über die Einberufung der Sitzung**

Eine Information über die Einberufung der Sitzung hat der Einberufende in der in Artikel 18 dieser Emissionsbedingungen angeführten Art und Weise zu veröffentlichen. Ist der Einberufende der Emittent, so sendet er die Information gleichzeitig an die im Verzeichnis der Anleihegläubiger angeführten E-Mail-Adressen der Anleihegläubiger. Ist/Sind der Einberufende der/die Anleihegläubiger, so stellt/stellen dieser/stellen diese die Information über die Einberufung der Sitzung innerhalb derselben Frist dem Emittenten zu, und zwar spätestens innerhalb von 15 (fünfzehn) Kalendertagen vor dem Tag der Abhaltung der Sitzung. Die Information über die Einberufung der Sitzung muss mindestens folgende Angaben enthalten: (i) Handelsfirma, Sitz und IdNr. des Emittenten, (ii) Bezeichnung der Anleihen, die die Sitzung betreffen soll, mindestens im Umfang Titel der Anleihe, Emissionsdatum (iii) Ort, Datum und Uhrzeit der Abhaltung der Sitzung, wobei der Abhaltungsort der Sitzung nur der Sitz des Emittenten sein kann und das Abhaltungsdatum der Sitzung auf den Tag fallen muss, der ein Werktag ist, (iv) Tagesordnung der Sitzung, einschließlich des eventuellen Vorschlags einer Änderung der Emissionsbedingungen, und (v) Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung. Die Sitzung ist berechtigt, lediglich über die in der Information über die Einberufung der Sitzung angeführten Beschlussanträge zu entscheiden, Entscheidung über Beschlussanträge, die in der Tagesordnung der Sitzung in der Information über die Einberufung der Sitzung nicht angeführt waren, ist zulässig, nur wenn an der Sitzung alle Anleihegläubiger anwesend waren, die berechtigt sind, an dieser Sitzung abzustimmen, und mit Zustimmung aller Anleihegläubiger.

**15.4. Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung der Anleihegläubiger**

An der Sitzung darf nur derjenige Anleihegläubiger teilnehmen und abstimmen, der beim Emittenten als Person erfasst ist, die eine bestimmte Stückzahl der Anleihen zu Ende des Rechnungstages hält, welcher dem Tag der Abhaltung der Sitzung unmittelbar vorangeht („Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung“) (eine solche Person wird für die Zwecke der Abhaltung der Sitzung als Anleihegläubiger zum Tag der Abhaltung der Sitzung angesehen). Übertragungen von Anleihen, die während des Sitzungstages erfolgt sind, bleiben unberücksichtigt.

**15.5. Stimmrecht**

Jedem Anleihegläubiger steht eine solche Stimmenzahl aus der Gesamtstimmenzahl zu, die dem Verhältnis zwischen dem Nennwert der Anleihen, die er zum Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung gehalten hat, und dem ausstehenden Gesamtnennwert der Anleiheemission zum Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung entspricht. Mit Anleihen, die im Besitz des Emittenten zum Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung waren und die zu diesem Tag nicht aus der Entscheidung des Emittenten im Sinne dieser Emissionsbedingungen erloschen sind, ist kein Stimmrecht verbunden und diese Anleihen werden für die Zwecke der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht angerechnet. Entscheidet die Sitzung über die Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, darf der gemeinsame Vertreter (falls dieser teilnahmeberechtigt ist) kein Stimmrecht ausüben.

**15.6. Teilnahme von weiteren Personen an der Sitzung**

Der Emittent ist verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen, und zwar entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten. Weiter sind zur Teilnahme an der Sitzung der gemeinsame Vertreter (sofern er sonst nicht teilnahmeberechtigt ist) und die vom Emittenten eingeladenen Gäste berechtigt.

**16. Verlauf der Sitzung, Beschlussfassung der Sitzung**

**16.1. Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn daran Personen teilnehmen, die teilnahmeberechtigt sind, die zum Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung Inhaber von Anleihen waren, deren Nennwert mehr als 30 % des Gesamtnennwertes der ausstehenden Anleihen der jeweiligen Emission zum Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung darstellt. Entscheidet die Sitzung über die Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, so werden die dem gemeinsamen Vertreter zustehenden Stimmen (sofern er die teilnahmeberechtigte Person ist) auf die Gesamtstimmenzahl nicht angerechnet. Vor Beginn der Sitzung stellt der Emittent eine Information über die Anzahl aller Anleihen bereit, in Bezug auf die die teilnahmeberechtigten Personen im Einklang mit diesen Emissionsbedingungen berechtigt sind, an der Sitzung teilzunehmen und darin abzustimmen.

**16.2. Sitzungsleiter**

Die vom Emittenten einberufene Sitzung wird vom Emittenten bestellten Leiter geleitet. Die vom Anleihegläubiger oder von Anleihegläubigern einberufene Sitzung wird von einem Leiter geleitet, der von einer einfachen Mehrheit der anwesenden Inhaber von Anleihen gewählt wurde, mit denen das Recht verbunden ist, an der betreffenden Sitzung abzustimmen, wobei die Sitzung bis zur Wahl des Leiters von der vom Einberufenden bestellten Person geleitet wird.

**16.3. Gemeinsamer Vertreter**

Die Sitzung kann durch Beschluss eine natürliche oder juristische Person zum gemeinsamen Vertreter benennen und diese mit gemeinsamer Durchsetzung der mit den Anleihen verbundenen Rechte aller Anleihegläubiger oder mit dem Schutz ihrer Interessen, wobei er durch Beschlüsse der Sitzung verpflichtet ist, oder mit einer Kontrolle der Erfüllung der Emissionsbedingungen durch den Emittenten beauftragen. Einen solchen gemeinsamen Vertreter kann die Sitzung in derselben Weise abberufen, in der er gewählt wurde, oder durch einen anderen gemeinsamen Vertreter ersetzen. Der Beschluss der Sitzung legt fest, in welchem Umfang der gemeinsame Vertreter berechtigt ist, Handlungen im Namen der Anleihegläubiger vorzunehmen.

**16.4. Beschlussfassung der Sitzung**

Die Sitzung entscheidet über die vorgelegten Fragen in Form eines Beschlusses. Zur Fassung des Beschlusses, mit dem eine Änderung der Emissionsbedingungen genehmigt wird, mit dem (i) ein Vorschlag gemäß Artikel 15.2. genehmigt wird, oder (ii) der gemeinsame Vertreter bestellt oder abberufen wird, ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Anleihegläubiger erforderlich. Sonstige Beschlüsse sind gefasst, wenn sie eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Inhaber der Anleihen erhalten, mit denen das Stimmrecht verbunden ist.

**16.5. Vertagung der Sitzung**

Ist die Sitzung innerhalb einer Stunde nach dem festgelegten Beginn der Sitzung nicht beschlussfähig, dann wird eine solche Sitzung ohne Weiteres aufgelöst. Ist dies weiterhin erforderlich, wird vom Einberufenden der aufgelösten Sitzung eine Folgesitzung einberufen, so dass diese innerhalb von 6 Wochen nach dem Tag stattfindet, auf den die ursprüngliche Sitzung einberufen wurde. Die Tagung der Folgesitzung mit einer geänderten Tagesordnung ist den Anleihegläubigern spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag bekanntzugeben, auf den die ursprüngliche Sitzung einberufen wurde. Die Folgesitzung ist ungeachtet der Bedingungen für die Beschlussfähigkeit der aufgelösten Sitzung beschlussfähig.

**17. Sitzungsprotokoll**

**17.1.** Der Einberufende erstellt über die Sitzung entweder selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Abhaltung der Sitzung ein Protokoll, in dem er die Schlussfolgerungen der Sitzung festhält, insbesondere die Beschlüsse, die solche Sitzung gefasst hat. Ist/sind der Einberufende der Sitzung der/die Anleihegläubiger, dann ist das Sitzungsprotokoll spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Abhaltung der Sitzung auch dem Emittenten an die Sitzadresse des Emittenten zuzustellen. Das Sitzungsprotokoll hat der Emittent bis zur Verjährung der Rechte aus den Anleihen aufzubewahren.

**17.2.** Das Sitzungsprotokoll steht den Anleihegläubigern zu üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Emittenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Emittent ist verpflichtet, innerhalb der Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Abhaltung der Sitzung selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person alle Entscheidungen der Sitzung in der in Artikel 18 dieser Emissionsbedingungen festgelegten Art und Weise und in der Art und Weise, in der er diese Emissionsbedingungen veröffentlicht hat, zu veröffentlichen. Falls in der Sitzung Beschlüsse über eine wesentliche Änderung behandelt wurden, die in Artikel 15.2. Buchst. (a) bis (f) dieser Emissionsbedingungen angeführt sind, ist über die Teilnahme an der Sitzung und über die Entscheidung der Sitzung eine notarielle Niederschrift aufzunehmen. Für den Fall, dass die Sitzung einen solchen Beschluss gefasst hat, sind in der notariellen Niederschrift Namen derjenigen teilnahmeberechtigten Personen, die für die Fassung eines solchen Beschlusses gültig abgestimmt haben, und die Stückzahl der Anleihen der betreffenden Emission, die diese Person zum Stichtag für die Teilnahme an der Sitzung gehalten haben, anzuführen.

**18. Mitteilungen**

Jegliche Mitteilung an die Anleihegläubiger, einschließlich der Veröffentlichung und Offenlegung weiterer Informationen über die Anleihe sind in tschechischer Sprache auf der Webseite des Emittenten zu veröffentlichen (zum Tag der Ausgabe der Emissionsbedingungen www. kbprogres.cz**19. Anwendbares Recht, Sprache**

Die sich aus den Anleihen ergebenden Rechte und Pflichten richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik und werden im Einklang damit ausgelegt.

Sämtliche eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Emittenten und den Anleihegläubigern, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Emission der Anleihen entstehen, einschließlich Streitigkeiten, die diese Emissionsbedingungen betreffen, werden endgültig beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik von drei Schiedsrichtern im Einklang mit der Schiedsordnung des Schiedsgerichts beigelegt.

Diese Emissionsbedingungen können in die deutsche Sprache übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Sprachversionen hat die tschechische Version Vorrang.

**20. Information zu der Aufsicht der Tschechischen Nationalbank**

Die Emission der Anleihen und der Emittent unterliegt keiner Aufsicht der Tschechischen Nationalbank. Aufgrund der Tatsache, dass die Emission nur den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, deren Anzahl niedriger ist als das durch die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Limit, hat der Emittent keine Pflicht, ein Prospekt auszugeben, und es kommt daher zu keiner Genehmigung des Prospektes durch die Tschechische Nationalbank.

**20. Sonstige Informationen**

Der Emittent plant keine schrittweise Ausgabe der Emission (in Tranchen) während der Emissionsfrist.

Die Rückzahlung der Anleihe oder die Zahlung des Ertrags aus der Anleihe ist weder von einem Dritten noch durch ein Pfandrecht gesichert.

Dem Emittenten ist keine Information zur Vergabe eines Ratings bekannt.

An der Sicherstellung der Ausgabe der Anleihen, deren Rückzahlung und Zahlung des Ertrags sind keine Dritte beteiligt, mit Ausnahme der Bank, die das laufende Konto des Emittenten führt.

Diese Emissionsbedingungen wurden durch die Hauptversammlung des Emittenten am 29.04.2024 genehmigt.

Klíčany, den 30. April 2024

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

K+B Progres a.s.